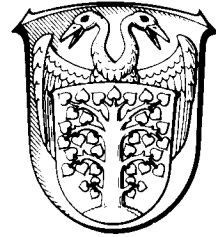


STADT LINDEN

Der Magistrat



Magistratsvorlage Drucksache Nr. /0214/21-26

Linden, den 11.12.2025

Sachbearbeiter: Mike Frey
Aktenzeichen:

Betreff:

Neufassung der Spielapparatesteuer der Stadt Linden zum 1. April 2026

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Linden (Spielapparatesteuer) zum 1. April 2026.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2026 wurde ein Prüfauftrag zu Erhöhung der Steuersätze der Bruttokasse für Geräte mit Gewinnmöglichkeit gefasst.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) wurde umgehend zur Thematik befragt. Die Antwort wird auszugsweise nachfolgend zitiert.

„Hinsichtlich der Steuersätze der Spielapparatesteuer lässt sich leider nie sicher sagen, ob bzw. bis zu welcher Höhe ein Steuersatz noch rechtmäßig oder rechtssicher ist. Die Grenze der Steuererhebung und damit auch der Steuersätze ist die erdrosselnde Wirkung. Nach der gefestigten Rechtsprechung kommt einer Vergnügungssteuer/Spielapparatesteuer eine in diesem Sinne erdrosselnde Wirkung zu, wenn die Steuer ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach es in aller Regel unmöglich machen würde, den Beruf des Spielautomatenbetreibers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen. Dies wäre der Fall, wenn mit der Ausübung des Berufs des Spielautomatenbetreibers in der Gemeinde infolge dieser Steuer nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein angemessener Reingewinn erzielt werden kann. Der Betrachtung ist nicht der einzelne, sondern ein durchschnittlicher Betreiber im Gemeindegebiet zugrunde zu legen. Da die Betrachtung mithin immer auf das jeweilige Gemeindegebiet abstellt, lässt sich aus den, ggf. auch gerichtlich bestätigten, Steuersätzen anderer Kommunen kein zwingender Rückschluss für das eigene Gemeindegebiet ziehen. Daher ist uns leider eine konkrete Aussage, dass ein Steuersatz von 25 v.H. in ihrem Stadtgebiet rechtssicher ist, leider nicht möglich. Insofern können wir nur darauf hinweisen, dass es einige hessische Kommunen gibt, die einen Steuersatz von 25 v.H. anwenden und uns als Geschäftsstelle noch kein Fall bekannt geworden ist, in welchem ein hessisches Verwaltungsgericht einen solchen Steuersatz für unzulässig erklärt hat.“

Letztendlich wird nur ein eventuelles Klageverfahren der Betreiber etwaiger Spielapparate zu einer Rechtssicherheit führen. Der HSGB kann bei einem eventuellen Klageverfahren die Stadt vor Gericht vertreten.

Die Neufassung der Spielapparatesteuer, nach dem Muster des HSGB, enthält die Anhebung der Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 25 v.H. der Bruttokasse (vorher 20 v.H.) und für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit auf 12 v.H. (vorher 10 v.H., hier orientieren wir uns an der Stadt Gießen und der Stadt Solms).

Fabian Wedemann
Bürgermeister

Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.

Beschlussverteiler

:

Abt.:

Zur Beglaubigung: